

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 5 (1898)

Heft: 24

Artikel: Die Fortbildungskurse für Lehrer

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-539458>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Fortbildungskurse für Lehrer.*)

In den meisten Kantonen ist durch die Gesetzgebung oder durch die Praxis dafür gesorgt, daß bereits im Amte stehende Lehrer zu besondern Instruktionkursen einberufen werden können, sei es, um ihnen für die Erteilung des Unterrichts methodische Winke zu geben, sei es, um den allgemeinen Kenntnisstand zu heben. Während in einzelnen Kantonen eine Verpflichtung zum Besuch dieser Kurse ausgesprochen wird, beschränken sich andere Kantone darauf, den Lehrern bloß Gelegenheit für den Besuch von Lehrerkursen zu geben.

In den einzelnen Kantonen ist die Sache folgendermaßen durch die Gesetzgebung geregelt:

Kanton Zürich. Die Fortbildung der Lehrer in besondern Kursen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Doch ist es schon seit langer Zeit ständige Praxis, daß in den Schulkapiteln durch vom Erziehungsrate bestimmte Fachleute Vortragszyklen über besondere das Schulleben berührende Gebiete veranstaltet werden, und zwar werden insbesondere solche Gebiete für die Behandlung bevorzugt, welche eine Vertiefung der Heimatkunde zum Zweck haben.

Jedes Jahr wird sodann vom Erziehungsrat für die sämtlichen öffentlich angestellten Volksschullehrer und Volksschulkandidaten eine Preisaufgabe gestellt. Zur Erteilung von Preisen, welche in Fr. 60, Fr. 40 und Fr. 20 bestehen, ist dem Erziehungsrat ein Kredit von Fr. 300 eröffnet. Nach der bisherigen Praxis des Erziehungsrates sind für besonders gute Lösungen bis auf Fr. 180 ausgerichtet worden.

Im Kanton **Bern** werden in jedem Seminar, in der Regel alle zwei Jahre, Wiederholungs- oder Fortbildungskurse für diejenigen patentierten Lehrer und Lehrerinnen abgehalten, denen die Erziehungsdirektion die Teilnahme gestattet, oder welche sie dazu einberuft. Die Dauer beträgt höchstens sechs Wochen in den deutschen, drei Monate in den französischen Bezirken.

Kanton Luzern. Ein Wiederholungskurs für bereits angestellte Lehrer findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Zum Besuche desselben werden die Lehrer auf das Gutachten der Bezirksinspektoren und des Kantonalenschulinspektors vom Erziehungsrate einberufen. Die Lehrer sind verpflichtet, dem Rufe Folge zu leisten.

Der Kanton **Uri** veranstaltet gelegentlich Fortbildungs-, beziehungsweise Instruktionkurse für die Lehrer an Rekrutenvorkursen (1885), ebenso Turnkurse.

*) Der „Schweiz. Schulstatistik“ Bd. II, pag. 116 u. ff. von Dr. jur. Alb. Huber 1894/95 entnommen.

Kanton Schwyz. Während der Ferien der Zöglinge des Lehrerseminars veranstaltet der Erziehungsrat unter Leitung der Seminardirektion periodische Wiederholungskurse. Alle vom Erziehungsrate bezeichneten Lehrer haben dieselben mitzumachen, wogegen ihnen unentgeltlich Kost und Wohnung gewährt wird.

Kanton Schwanden. „Um dem Lande die nötigen Lehrkräfte zu erhalten und zu bewahren, wird der Erziehungsrat u. a. den Besuch von Repetitionskursen durch angemessene Beiträge unterstützen.“

Kanton Freiburg. Mittel zur Fortbildung der Lehrer sind Wiederholungskurse, welche für die Lehrer an der Normalschule und für die Lehrerinnen in einer vom Staatsrat zu bezeichnenden Anstalt stattfinden.

Der Besuch der Fortbildungskurse, die 3—4 Wochen dauern, ist für die vom Erziehungsdepartement auf Vorschlag der Inspektoren einberufenen Lehrer obligatorisch. Die Weigerung zum Besuche gilt als Verzicht auf das Patent. Die nämlichen Bestimmungen finden auch auf die Lehrerinnen Anwendung.

Kanton Solothurn. Nach Bedürfnis werden Fortbildungskurse für Lehrer angeordnet. So ist der von 1895 dem Lehrplan, den Lehr- und Veranschauligungsmitteln und dem Unterrichtsverfahren in den oberen Klassen gewidmet worden. § 78 des Primarschulgesetzes lautet nämlich:

Zur Fortbildung kann jeder angestellte Lehrer auf Anordnung des Regierungsrates angehalten werden, in einen Wiederholungskurs einzutreten. Wiederholungskurse werden, so oft es nötig sein mag, abgehalten, jedoch zu einer Zeit, während die Zöglinge des Seminars Ferien haben. Die Kosten trägt der Staat.

Kanton Basellstadt. Der Regierungsrat kann auf den Antrag des Erziehungsrates die Abhaltung von Fortbildungskursen für Lehrer und Lehrerinnen veranstalten.

Kanton Baselland. Die von der Erziehungsdirektion angeordneten obligatorischen Kurse zur Fortbildung der Lehrer hat der Schulinspektor zu leiten und in den ihm übertragenen Fächern Unterricht zu erteilen. Dabei hat er der Methode ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Kanton Schaffhausen. Der Erziehungsrat ordnet von Zeit zu Zeit besondere Kurse für einzelne Fächer der Elementarschule an. Er beruft die dafür geeigneten Lehrkräfte und bestimmt, für welche Lehrer bzw. Lehrerinnen die Teilnahme an solchen Kursen obligatorisch ist. Die Kosten für diese Kurse übernimmt der Staat.

Kanton Appenzell A.-Rh. Durch das Regulativ über staatliche Unterstützung von Lehrern behufs Besuch von Fachschulen vom 24. Juni 1890 wird den Lehrern der Besuch von Fachkursen durch Beiträge er-

leichtert. Die Bewerber haben sich darüber auszuweisen, daß die Gemeinde, in der sie angestellt sind, an den betreffenden Kurs einen dem kantonalen gleichkommenden Beitrag leistet. Sie haben sich zu verpflichten, in dem Fach, in welchem sie unterstützt worden sind, während zehn Jahren im Kanton Unterricht zu erteilen. Diese Verbindlichkeit erlischt außer durch Zeitablauf auch durch Krankheit, welche die Unterrichtserteilung verhindert, sowie durch Mangel an Gelegenheit zum Unterricht. Zieht ein Lehrer innerhalb fünf Jahren, vom Besuche des Fachkurses an gerechnet, außer den Kanton, oder weigert er sich, in dem betreffenden Fache Unterricht zu erteilen, so hat er den ganzen, nach fünf Jahren die Hälfte des Staatsbeitrages zurückzuzahlen.

Kanton Appenzell A.-Rh. Die Landesschulkommission ist befugt, zur Fortbildung der Lehrer obligatorische Kurse zu veranstalten, oder einzelne Lehrer an solche abzuordnen. (Art. 18 der Schulordnung vom 29. Oktober 1896.)

Kanton St. Gallen. Fortbildungskurse für Primarlehrer entweder unter Einberufung oder freiwilliger Anmeldung der Teilnehmer.

Kanton Graubünden. Behufs weiterer Ausbildung der Gemeindefullehrer werden alljährlich freiwillige Repetierkurse von zehn Wochen abgehalten. Lehrer, welche an denselben teilgenommen und die damit verbundenen ökonomischen Vergünstigungen genossen haben (freies Logis, Pension, Reiseentschädigung), sind verpflichtet, wenigstens zwei Jahre in einer Gemeinde des Kantons Schule zu halten, widrigenfalls sie zur Erstattung der bezogenen Emolumente angehalten werden sollen.

Kanton Aargau. Der Lehrer hat an der eigenen Weiterbildung unablässig fortzuarbeiten. Zu letzterem Zwecke wird er die Lehrerkonferenzen regelmäßig besuchen, die Lehrerbibliothek fleißig benutzen und alljährlich wenigstens eine der bessern Schulen in der Umgegend besuchen, um an dem Stande anderer Schulen die eigenen Leistungen desto richtiger ermessen zu können. — Im Sommerhalbjahr können je nach Bedürfnis im Seminar Wiederholungskurse für Lehrer veranstaltet werden, deren Wahlfähigkeitszeugnis eine Ergänzung bedarf, oder die durch Verfügung der Erziehungsdirektion zur Teilnahme verpflichtet werden.

Kanton Thurgau. Wenn der Regierungsrat Fortbildungskurse anordnet, so sind die Lehrer verpflichtet, einem Rufe zur Teilnahme zu folgen. Lehrer, welche einen solchen Kurs mitmachen, beziehen eine angemessene Entschädigung an die Unterhaltungskosten.

Kanton Tessin. Im Bedürfnisfalle soll der Staatsrat alle drei Jahre während der Ferien 3—6 wöchentliche Wiederholungskurse für vom Erziehungsdepartemente bestimmte Lehrer unter Leitung der Seminar-

Lehrerschaft veranstalten. Die Kurse sind für die Einberufenen obligatorisch. Das Taggeld für die einberufenen Lehrer beträgt 2 Fr. Zu diesen Wiederholungskursen können auch Kandidaten zugelassen werden, welche sich eine genügende Bildung in irgend einer Unterrichtsanstalt erworben haben und in den Lehrkörper einzutreten wünschen. Diese letztern haben sich am Schlusse der Kurse einer Prüfung zu unterziehen, und es kann ihnen bei erfolgreichem Bestehen derselben ein Patent ausgestellt werden. Dasselbe kann je nach dem Prüfungsergebnis nur ein provisorisches sein und von einer Wiederholung des Kurses abhängig gemacht werden.

Kanton Waadt. Keine Bestimmungen.

Kanton Wallis. Der Staat veranstaltet auf seine Kosten Kurse über Obstbaumzucht, zu deren Besuch die Gemeinden ihre Primarlehrer abordnen können.

Kanton Neuenburg. Es sind hier ebenfalls staatliche Spezialkurse zur Fortbildung der Lehrer vorgesehen. Loi sur l'enseignement primaire du 27 avril 1889, Art. 116. Jahrbuch 1889, Beilage I, pag. 19 ff.)

Kanton Genf. Der Staat kann die Primarlehrer zum Besuch von Fortbildungskursen verpflichten.

Der naturkundliche Unterricht in der Sekundarschule.

(Ein Vortrag.)

(Schluß.)

IV. Der naturkundliche Unterricht verlangt Naturbeobachtung. Ein großer Teil des Unterrichts muß in die freie Natur verlegt werden. Das Studium der Natur ist nur an ihr selbst möglich. Aber wie sehr kleben wir noch an den Bildern! Und doch ist ein Bild nur ein mangelhafter Ersatz für die wirklichen Naturkörper. Zeigen wir den wirklichen Maikäfer, die wirkliche Biene, den wirklichen Frosch, Eidechse, wirkliche Pflanzen. Aber wir müssen auch oft hinaus in Gottes freie Welt, längs des Waldrandes, an das Ufer des Flusses, des Teiches, auf die Wiese, ins Gebirge. Lassen wir die Kinder merken auf Flug und Stimme der Vögel, die Libelle, die die Luft durchschwirrt, um Mücken und Fliegen zu haschen zc. Wir zeigen Einrichtungen, die die Pflanzen vor Gefressenwerden schützen, die rote Farbe des Koboldstorchschnabels, den widerlichen Geruch der Moose und Farne, die stachelichten Blätter der Disteln, Flugeinrichtungen der Früchte, das Unterholz des Waldes zc. und eine Menge von Sachen, die man nie und nimmer in der Schulstube zeigen kann, besonders wenn Zoologie oder Botanik